

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Langendorf Textil GmbH & Co. KG (AEB)

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Verträge mit unserem Haus werden nur unter den nachstehenden Bedingungen vereinbart, soweit nicht im Einzelnen schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Abweichende Vereinbarungen, Abreden und Zusicherungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Allgemeine Verkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

§ 2 Widerspruch und Anerkennung der AEB

1. Ein Widerspruch gegen die vorliegenden AEB muss unverzüglich ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Verkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen durch den Verkäufer, formularmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf diese AEB gelten nicht als Widerspruch gegen die vorliegenden AEB bzw. deren Einbeziehung in den Vertrag.
- 2.a) Werden Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden AEB, so gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt.
- 2.b) Die Lieferung der von uns bestellten Ware durch den Verkäufer gilt als Anerkennung vorliegender AEB.

§ 3 Leistungs- und Lieferfristen

1. Leistungs- und Lieferfristen, die zwischen den Parteien vereinbart werden gelten als Fixfristen im Sinne des § 376 HGB.
2. Der Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Betriebssitz oder der im Rahmen der Auftragserteilung von uns benannte Ort. Dies gilt auch für Teillieferungen. Kosten für Lieferungen und Versand trägt der Verkäufer.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet Lieferverzögerungen unserer Einkaufsabteilung oder Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des erteilten Auftrags einzuholen.
- 4.a) Die Lieferfrist des Verkäufers verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt. Dasselbe gilt, sofern sich die Lieferung des Verkäufers auf Grund von Ereignissen, die wir zu vertreten haben, verzögern. Auch in diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 4.b) Bei sonstigen Überschreitungen der Liefertermine oder Lieferfristen haben wir gegen den Verkäufer Anspruch nach unserer Wahl auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. mangelhaften Lieferungen durch die vom Verkäufer eingeschalteten Subunternehmer oder Lieferanten.
5. Von uns nachträglich schriftlich geäußerte Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferfristen angemessen.
6. Wenn die vereinbarten Lieferfristen/Liefertermine aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins/Lieferfrist ohne weitere Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag bzw. Erfüllung und Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass die vereinbarte Lieferfrist/Liefertermin nicht fix vereinbart war. In diesem Fall haben wir vor Geltendmachung dieser Rechte zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen.
7. Befindet sich der Verkäufer schuldhaft in Verzug mit der Lieferung, so sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von ½ Prozent des Bestellwertes pro angefangener Woche zu verlangen. Hierbei ist die Vertragsstrafe jedoch auf 5 Prozent des Bestellwertes insgesamt begrenzt.
8. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig. Sollten durch solche Lieferungen Mehrkosten entstehen, so hat diese der Verkäufer uns zu ersetzen.
9. Sollten wir in Annahmeverzug geraten, so beschränkt sich der dem Verkäufer zustehende, von ihm nachgewiesene Schadensersatzanspruch auf 0,1 Prozent des Lieferwertes pro vollendeter Woche unseres Annahmeverzuges, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Hauses beruht.
10. Die Ziffern 2 - 4 gelten entsprechend bei Vereinbarungen von Lieferterminen.

§ 4 Versand und Verpackung

1. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird die Transportversicherung durch uns abgedeckt. Der Verkäufer ist in einem solchen Falle daher nicht berechtigt, Versicherungsgebühren, RVS/SVS zu berechnen.
2. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Weiterhin sind am Versandtag unserer Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.
3. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Die Lieferungen einschließlich Verpackungskosten erfolgen auf Kosten des Verkäufers spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Sollten wir vereinbart haben, die Fracht zu tragen, so hat der Verkäufer die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.
5. Die Gefahr geht erst an die Empfangsstelle mit der Annahme durch uns auf uns über, bei Aufstellung der gelieferten Ware mit der Übernahme/Inbetriebnahme in unserem Betrieb.
6. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei vom Verkäufer zurückzunehmen.

§ 5 Angebote, Bestellungen, Schriftform

1. Sämtliche vom Verkäufer uns gegenüber ausgearbeiteten Angebote, Kostenvoranschläge oder vorvertragliche Verhandlungen sind unentgeltlich. Dem Verkäufer steht hierfür ein Vergütungsanspruch gegen uns nicht zu. Dasselbe gilt für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Unterbreitung von Angeboten gegenüber uns erbringt, soweit hierfür keine schriftliche Vergütung ausdrücklich vereinbart ist.
2. Bestellungen, deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (auch per e-mail) erklärt oder bestätigt werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Verkäufer sichert unserem Haus die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren zu.
2. Da der Verkäufer die Geeignetheit und Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Ware zugesichert und unser Haus sich auch von anderen Zulieferern die Mangelfreiheit der zu liefernden Waren zusichern lässt, führen wir selbst keine Qualitätseingangskontrolle durch. Auf Grund der Tatsache, dass sich Mängel in der Regel erst im Rahmen des Verarbeitungsprozesses zeigen, wird für die Verträge zwischen uns und dem Verkäufer die Anwendungen des § 377 HGB ausgeschlossen.
3. Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, in welcher der mangelbehaftete Gegenstand nicht benutzt werden kann. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Verkäufer unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht, Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werkes zu verlangen, bleibt vorbehalten. Mängelbeseitigungen sowie Neulieferungen oder Neuherstellungen sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen Neubeginn der Verjährungsfrist.
4. Eine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungs- bzw. Schadensersatzvorschriften durch den Verkäufer ist nicht zulässig.

5. Der Verkäufer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf dem neusten Stand der Technik sind, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Chemikaliengesetz) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Verkäufers geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte bevorstehende Änderungen wird uns der Verkäufer unverzüglich unterrichten.

6. a) Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Verkäufer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werkes, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

6.b) Hat der Verkäufer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung der gelieferten Materialien, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Der Verkäufer ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Sollten wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen, so bedeutet dies keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, Vertragsstrafen oder Schadenersatz. Der Vorbehalt einer wegen verspäteter Lieferung verbürgten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn wir den verbürgten Betrag innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhalten, geltend machen oder innerhalb dieser Frist von einer Rechnung des Verkäufers abziehen.

8. Für jede Lieferung, deren Mangelhaftigkeit wir zu einem Zeitpunkt feststellen, nachdem die Sache uns übergeben wurde, sind wir berechtigt, eine Kostenersatzpauschale für Lager- und Prüfungskosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes, mindestens jedoch 250,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zzgl. konkret nachgewiesener externer Prüfungskosten vom Verkäufer zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt nachgelassen und nachzuweisen, dass der uns entstandene Schaden tatsächlich geringer ist.

9. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Verkäufer die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Verkäufer in Rechnung gestellt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Verkäufers berührt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

10. Die Entgegennahme der Ware, Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden. Zeigen sich Mängel erst bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, so können wir auch die nutzlos aufgewandten Kosten ersetzt verlangen.

11. Verkäufer von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder der Garantiefrist mit Originalersatzteilen, Originalzubehör und Werkzeugen zu beliefern, solange der Liefergegenstand bei uns in Betrieb ist. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, uns auf die Inanspruchnahme eines eingerichteten Kundendienstes zu verweisen.

12. Der Verkäufer leistet Schadenersatz im Falle von fehlenden Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen und ähnlichen Herkunftsnachweisen, auch wenn er deren Unrichtigkeit nicht zu vertreten hat, insbesondere bei hierdurch verursachten Zollnachforderungen bei uns.

§ 7 Lieferregress/Garantien

1. Sofern wir im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs zwischen einem unserer unmittelbaren oder mittelbaren Kunden und einem Verbraucher von unserem Kunden in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Verkäufer gelieferten Sache beruht, verjähren unsere Regressansprüche erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Lieferung der Sache durch den Verkäufer bei uns.

2. Soweit der Verkäufer die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlers oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.

§ 8 Produkthaftung/Regress

1. Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von all diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit wir als Folgen eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführen, werden wir hiermit berechtigt, die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Verkäufer in Rechnung stellen. Dieser ist verpflichtet, uns hiervon freizustellen, soweit er gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10.000.000,00 € pro Schadensfall aufrecht zu erhalten. Wir sind berechtigt, vom Verkäufer eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

§ 9 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Alle mit dem Verkäufer vereinbarten Preise sind Bruttopreise und gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die zwischen den Parteien vereinbarten Verkaufspreise enthalten sämtliche mit der Lieferung entstehenden Kosten, insbesondere für Lieferung und Verpackung, Lieferversicherungen, Steuern, Zölle, etc.

2. Die vom Verkäufer gestellten Rechnungen sind 90 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Soweit wir die Rechnung innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem Verkäufer bezahlen, sind wir zu einem Skontoabzug in Höhe von 3 % des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

Unsere Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung in unserem Haus jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung der Kaufvertragsware oder Abnahme von Leistungen bei einem vereinbarten Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag.

§ 10 Eigentumsverhältnisse/Schutzrechte Dritter

1. Unser Haus erwirbt unmittelbar mit Übergabe des Besitzes auch das Eigentum der vom Verkäufer gelieferten Ware.

2. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die gelieferten Waren von uns verarbeitet und durch uns neue Produkte hergestellt werden. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird zwischen den Parteien nicht vereinbart. Die auf Grund einer Verarbeitung bzw. Weiterveräußerung der von uns an Dritte gelieferten bzw. eingebauten Waren und der hieraus zu unseren Gunsten entstehenden Forderungen werden an den Verkäufer nicht abgetreten.

3. Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferten Waren ausnahmsweise unter Eigentumsvorbehalt an uns geliefert werden, sind wir gleichwohl zur Verarbeitung der Ware und Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt.

4. Der Verkäufer haftet auch ohne Verschulden dafür, dass die gelieferten Gegenstände und ihre Benutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

5. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust an unserem Eigentum haftet der Verkäufer auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereit gestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Uns steht uneingeschränkt das gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu. Einschränkungen dieser Rechte durch den Verkäufer sind unwirksam.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm durch uns bekannt gegebenen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass diese auch nicht über Mitarbeiter an Dritte unmittelbar oder mittelbar weitergegeben werden.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonstig zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche dem Verkäufer von uns überlassenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände an uns wieder vollständig herauszugeben.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich, die von ihm in die Geschäftsbeziehung einbezogenen Sublieferanten in gleicher Weise entsprechend Ziffer 1. und 2. zu verpflichten.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, mit der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung im geschäftlichen Verkehr zu werben.

§ 13 Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist Coburg, sofern der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.
3. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung die von uns vorgegebene Bestimmungsadresse, im Zweifel oder mangels Bestimmung, unser Geschäftssitz (Marktrodach). Erfüllungsort für etwaige Zahlungen ist unser Geschäftssitz (Marktrodach).

§ 14 Schlussbestimmungen

Sind oder werden Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag nicht berührt. In diesem Fall so gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.